

Frauenfeld, 11. Dezember 2009

Entscheid Nr. 93

0218/2009/DBU/ARP

**Politische Gemeinde Berlingen
Baulinienplan „Glanzer“**

Mit den Schreiben vom 28. August und 28. Oktober 2009 ersucht die Gemeinde Berlingen um Genehmigung des Baulinienplanes „Glanzer“. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Auflage- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig. Die Vorlage wurde durch das geplante Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. 384 ausgelöst. Der Baulinienplan enthält eine *Baulinie für Bauten* und eine *Baulinie für Anlagen und bestehende Kleinbauten, die vor Ende 2010 gebaut wurden*. Der Planungsbericht enthält die zum Verständnis der Genehmigungsvorlage notwendigen Hinweise. Die *Baulinie für Bauten* ermöglicht den Neubau eines Einfamilienhauses auf der Parzelle Nr. 384. Die *Baulinie für Anlagen und bestehende Kleinbauten, die vor Ende 2010 gebaut wurden* ist gedacht einerseits für Anlagen, wie Wege und Plätze und andererseits für bestehende Kleinbauten, die vor Ende 2010 gebaut werden. Der Zusatz *für bestehende Kleinbauten, die vor Ende 2010 gebaut wurden* ist in sich widersprüchlich, da sowohl bestehende und geplante Kleinbauten von der Regelung profitieren. Bestehende Bauten (oder Kleinbauten) haben gemäss § 81 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) Bestandesgarantie, das heisst sie können zeitgemäss erneuert, umgebaut, erweitert oder in ihrem Zweck geändert werden, soweit dadurch der Widerspruch nach geltendem Recht nicht wesentlich verstärkt wird. Der Zusatz *für bestehende Kleinbauten, die vor Ende 2010 gebaut wurden* wäre eine Erweiterung der Bestandesgarantie und kann somit nicht genehmigt werden. Für die auf der Parzelle geplante neue Kleinbaute kann allenfalls ein Unterschreiten der Abstände nach §§ 63 und 64 bewilligt werden. Eine entsprechende Zustimmung ist beim Kanton zu beantragen.

Der Baulinienplan erfüllt mit der oben erwähnten Ausnahme die Anforderungen von § 33 Abs. 1 des PBG.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Berlingen am 3. September beschlossene Baulinienplan wird mit Ausnahme des Zusatzes *für bestehende Kleinbauten, die vor Ende 2010 gebaut wurden* genehmigt.

2/2

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Berlingen, Seestrasse 30, 8267 Berlingen unter Beilage von zwei Baulinienplänen „Glanzer“ mit Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerk (chargé)
- Amt für Umwelt
- Forstamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans „Glanzer“ mit Vermerken analog dem Gemeindexemplar sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 14. Dez. 2009